

Bebauungsplan Im Gässel, Schwanau-Nonnenweier

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Gemeinde Schwanau
Kirchstr. 16
77963 Schwanau-Ottenheim

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYSKI
M. Sc. Biologie
SOPHIE RÜBSAMEN - VON DÖHREN
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt
SEBASTIAN POLLOK
B. Sc. Umweltmanagement

Bühl, Stand 27. Januar 2022,
ergänzt am 11. Februar 2022

Bebauungsplan Im Gässel, Schwanau-Nonnenweier

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Im Gässel, Schwanau-Nonnenweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten, alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und in die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Nonnenweier der Gemeinde Schwanau und wird nach Westen und Südwesten von der Ottenheimer Straße begrenzt (Abbildung 1). Nördlich verläuft die Nonnenweierer Hauptstraße. In östlicher und südöstlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch die Schmidtenstraße bzw. Im Gässel abgegrenzt. Das gesamte Plangebiet ist abgesehen vom nördlichen Teil, an welchen ein gehölzreiches Gartenstück sowie eine Wiese angrenzt, von Wohnbebauung und Gärten umgeben.



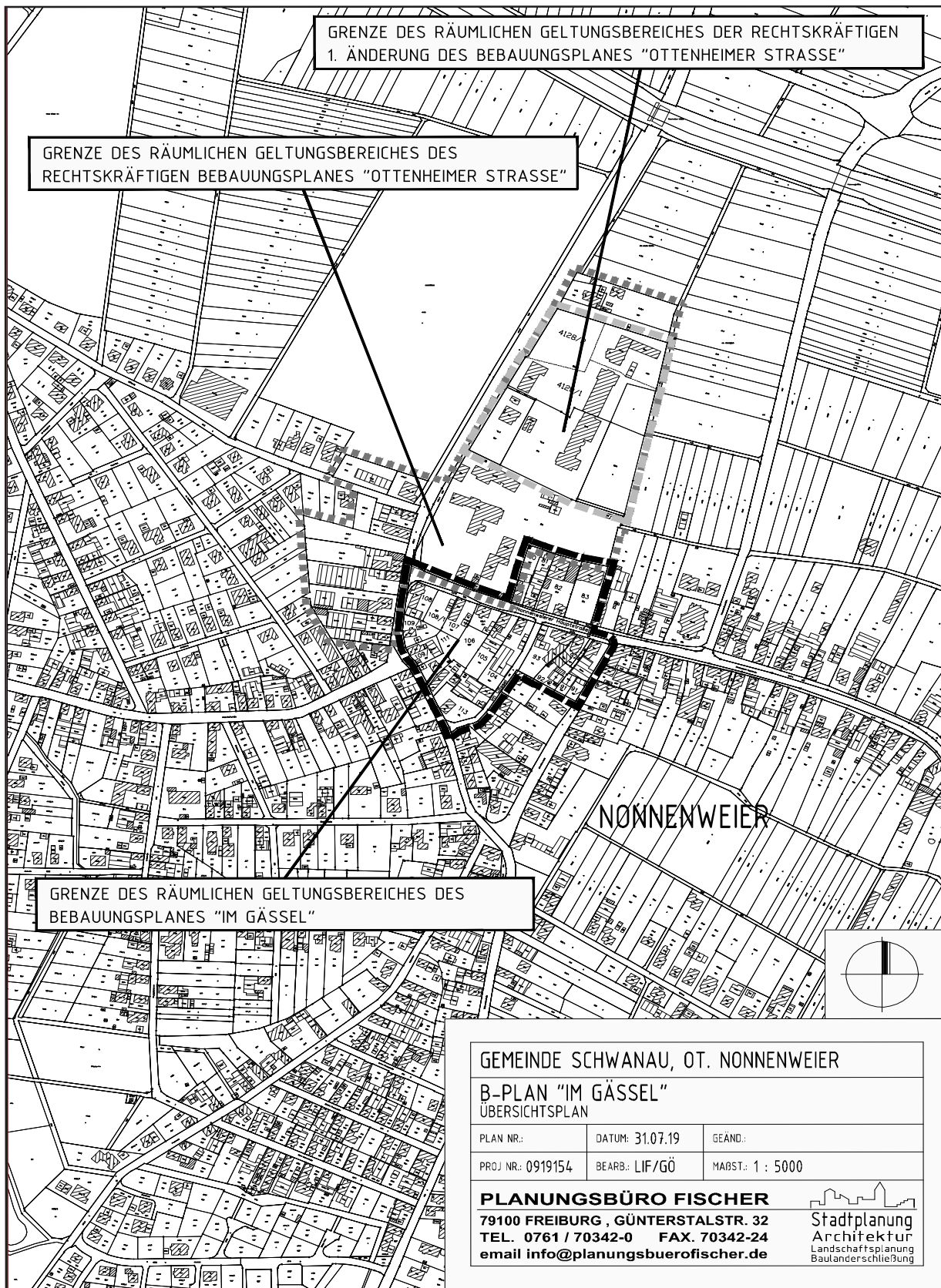


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Im Gässel, Schwanau-Nonnenweier (Stand 31. Juli 2019).



Die Flurstücke 80 bis 83 im nördlichen Teil des Geltungsbereiches, auf welchen sich unter anderem Schulgebäude befinden, sind in den Bebauungsplan integriert. Abgesehen von der Schule im nördlichen Teil des Geltungsbereiches, deren Schulhof großflächig geteert ist, befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums ausschließlich Wohngebäude, Gärten und Scheunen. Letztere weisen oft offene Dachstühle auf. Als Material für Bebauungen wurde in vielen Fällen Natursandstein verwendet, welcher ebenso in den Gärten vorzufinden ist. Die Grünflächen innerhalb der Gebietskulisse unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Struktur sowie Pflege und weisen unterschiedlichste Baumarten auf. Einige Gärten sind als heterogen und struktureich anzusehen.

Der Eingriffsbereich befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches auf dem Flurstück Nr. 113. Hierauf befindet sich eine Scheune mit offenem Dachstuhl und unverputzten Steinmauern. Der Hof des Grundstücks ist geschottert. Der Garten nordwestlich an das Gebäude angrenzend ist als verwildert anzusehen. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das Gebäude auf dem betreffenden Gelände abgerissen werden.

3.0 Vorgehensweise

Am 18. März 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde. Zudem ist eine Begehung des abzureißenden Gebäudes auf Flurstück 113 geplant, die, sobald es von Seiten des Eigentümers aus möglich ist, durchgeführt wird.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 580 Meter westlich des Geltungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet '7512-341 - *Rhein-niederung von Wittenweier bis Kehl*'. Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.



Naturschutzgebiete

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Der nächstgelegene kartierte Biotop '176123174557 - Röhrichte entlang des SEK - N u. NE Nonnenweier' befindet sich ungefähr 450 Meter nördlich des Geltungsbereiches.

Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen durch potentielle Vorhaben auf dieses sowie auf in weiterem Umfeld liegende kartierte Biotope auszuschließen.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich, aber auch im Einflussbereich des Vorhabens selbst befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, auch keine FFH-Mähwiesen. Die nächste kartierte FFH-Mähwiese '6500031746155010 - Mähwiese nordöstlich von Nonnenweier I' befindet sich in rund 70 Metern in nordöstlicher Richtung. Diese und weitere kartierte FFH-Mähwiesen, aber auch weitere FFH-Lebensraumtypen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Im Eingriffsbereich befinden sich Nistmöglichkeiten für einzelne *Vogel*-Arten im Bereich der Einzelbäume. Dabei handelt es sich um häufige und / oder verbreitete Arten wie *Amsel*, *Stieglitz* und *Grünfink*. Uneinsehbare Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie *Star*, *Kohlmeise* und *Blaumeise* sind nicht vollständig auszuschließen. Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* besteht kein geeigneter Lebensraum. An dem älteren Gebäude auf Flurstück 93 befinden sich alte *Mehlschwalben*-Nester, welche mittlerweile ungenutzt sind. An einem Gebäude auf Flurstück 104 sind Nisthilfen für *Mehlschwalben* angebracht.

Im Eingriffsbereich selbst und in den angrenzenden Siedlungsflächen können Arten wie *Schleiereule*, *Ringel-* und *Türkentaube*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe*, *Haussperling*, *Amsel*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* vorkommen, in der weiteren Umgebung auch Arten wie *Rabenkrähe*; diese können auch als Nahrungsgäste auftreten.

Im nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbereich sind zudem Arten wie *Buntspecht*, *Rotkehlchen*, *Buchfink*, *Blau-* und *Kohlmeise* denkbar.

Die planungsrelevanten Arten *Schleiereule*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* sowie *Haussperling* können im Eingriffsbereich brüten. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die



bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Baufeldräumung während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Für *Schleiereule*, *Rauch-* und *Mehlschwalbe* sowie *Haussperling* gehen durch den Abriss des Gebäudes möglicherweise Brutplätze verloren. Dadurch ist die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben. Daher sind weitere Untersuchungen erforderlich (*Weiteres Vorgehen*).



Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erkennen.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Schwanau-Nonnenweier und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Bechstein-Fledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Weißrandfledermaus*, *Rauhhaufledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW, 2019 - Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich, vor allem in der Scheune, sind aktuell möglicherweise Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* vorhanden. Ausnahmsweise können Einzelquartiere in bzw. an Bäumen genutzt werden. Eine Betroffenheit und mögliche Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 kann nicht ausgeschlossen werden (*VMI - Baufeldräumung*).

Im Umkreis von wenigen hundert Metern sind mehrere Quartiere von *Zwerg-* und *Mückenfledermaus* vorhanden (eigene Daten). Auch an den Gebäuden im Geltungsbereich sind Quartiere dieser Arten als wahrscheinlich anzusehen. Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist daher von einer erhöhten Licht- und Lärmemission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken können. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. sind weitere Untersuchungen erforderlich (*VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.



Der Dachstuhl der Scheune auf Flurstück 113 ist möglicherweise als Quartier für Arten wie das *Braune Langohr* geeignet. Spalträume innen und außen am Gebäude können zudem von Arten wie *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* oder *Kleiner Bartfledermaus* genutzt werden. Es sind sowohl Einzelquartiere als auch Paarungsquartiere und Wochenstuben denkbar. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 3 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen. Daher sind weitere Untersuchungen notwendig (*Weiteres Vorgehen*).

Die Gärten im Geltungsbereich sind als (Zwischen-)Jagdgebiet für Arten wie *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* oder *Fransenfledermaus* geeignet. Essentielle Jagdgebiete werden für Flurstück 113 ausgeschlossen, nicht jedoch für den gesamten Geltungsbereich.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* im Geltungsbereich auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* kommt in Nonnenweier vor. Im Eingriffsbereich sind potentiell geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden.



Die *Mauereidechse* kommt in Nonnenweier vor. Im Eingriffsbereich besteht geeigneter Lebensraum, vor allem im Bereich der unverputzten Sandsteinmauer. Am 18. März 2020 konnte ein adultes weibliches Individuum auf einer Natursandsteinmauer auf dem Flurstück 81 beobachtet werden.

Es gibt Nachweise der *Schlingnatter* in Nonnenweier. Für die Art besteht jedoch im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, so dass Vorkommen auch hier nicht zu erwarten sind. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art werden weitestgehend ausgeschlossen.

Die *Westliche Smaragdeidechse* kommt im betreffenden Naturraum weiter südlich, nicht aber im Bereich von Nonnenweier vor.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie die *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Nonnenweier, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Gelbbauchunke und *Kreuzkröte* kommen im Naturraum und auch bei Nonnenweier vor. Prinzipiell ist eine Spontanbesiedlung durch diese Arten während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Für den Eingriffsbereich gilt dies jedoch aufgrund der Größe der Fläche und der Lage mitten im Siedlungsbereich als unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

Wechselkröte und *Knoblauchkröte* besitzen Vorkommen im Naturraum bzw. randlich zum Naturraum, nicht aber im Bereich von Nonnenweier. Betroffenheiten liegen daher für diese Arten nicht vor.

Kammolch, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen sowohl im Naturraum als auch bei Nonnenweier vor, finden aber in vegetationsarmen temporären Gewässern, welche während einer Bebauung entstehen können, keine geeigneten Laichplätze



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Schleiereule</i>	+ Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, Erfassung
<i>Rauchschwalbe</i>		
<i>Mehlschwalbe</i>	+ Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 2, Erfassung
<i>Hausperling</i>		
<i>Hausrotschwanz</i>	+ Tötung	VM 1, VM 2
<i>Bachstelze</i>		
<i>Star</i>	--	--
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+ Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 3, Erfassung
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+ Tötung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
<i>Mauereidechse</i>	+ Tötung, Zerstörung Lebensraum	Erfassung
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>Kreuzkröte</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.



5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung wie dem Ottenheimer Mühlbach vorkommen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können aufgrund der Entfernung vom Geltungsbereich zu geeigneten Lebensräumen ausgeschlossen werden.

6. Landschnecken

Zwei der drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum und auch bei Nonnenweiher vor, finden im Geltungsbereich jedoch keinen geeigneten Lebensraum. Die *Vierzählige Windelschnecke* besitzt keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

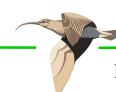
In Anhang II der FFH-Richtlinie ist Stellas Pseudoskorpion aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommen *Hirschkäfer*, *Heldbock* und *Scharlachkäfer* im Naturraum vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich wird jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.



Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*arten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* wird ebenfalls aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Falterarten ist nicht gegeben.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzenarten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.



6.0 Zusammenfassendes fachgutachtliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Betroffenheit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. sind weitere Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Gruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere der Abriss des Gebäudes, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom



1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Für eine mögliche spätere Bebauung auf Flurstück 113 gilt:

- Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



6.3 Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wird ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet.

Eingriffsbereich Flurstück 113

Dennoch verbleiben in Bezug auf den geplanten Gebäudeabriss auf Flurstück 113 aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Fragen zum tatsächlichen Vorkommen bei den *Vögeln*, *Säugetieren* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse*) und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen vor Beginn der Abrissarbeiten abgehandelt werden müssen:

- Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind zur Erfassung der Vogelwelt, insbesondere planungsrelevanter gebäudebrütender *Vogel*-Arten, im Zeitraum von April bis Juni drei Begehungen notwendig.
- Zur Einschätzung des Quartierpotentials für *Fledermäuse* ist eine Begehung des abzureißenden Gebäudes erforderlich. Bei potentieller Eignung sind im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni zwei Schwärmkontrollen und akustische Erfassungen im Dachstuhl durchzuführen. Je nach Ergebnis sind Ausflugszählungen erforderlich.
- Da ein Vorkommen der *Mauereidechse* im Geltungsbereich festgestellt wurde und ein Vorkommen der *Zauneidechse* nicht ausgeschlossen werden kann, sind zu Beginn der Aktivitätsphase von April bis Ende Mai drei Erfassungs-Termine im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung erforderlich. Sollte im Zuge der Erfassungen ein Vorkommen einer Art oder beider Arten festgestellt werden, sind weitere vier Begehungen von Ende Mai bis August notwendig.

Zukünftige Vorhaben

Bei zukünftigen Vorhaben auf anderen Grundstücken im Geltungsbereich ist im Baugenehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Betrachtung des jeweiligen Eingriffsbereiches durchzuführen. Je nach Ergebnis ist eine artenschutzrechtliche Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen zu den Artengruppen *Vögel*, *Fledermäuse* und *Reptilien* erforderlich.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Auch unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen bzw. der aufgeführten weiteren Vorgehensweise kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen *Vögel*, *Fledermäuse* und *Reptilien* für das Vorhaben auf Flurstück



113 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher vor Beginn der Abrissarbeiten auf Flurstück 113 erforderlich. Je nach den Ergebnissen müssen (CEF-)Maßnahmen entwickelt werden.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

